



## Auftrag/Mietvertrag

zeitlich begrenzte Wasserentnahme

|                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| FO-Nr.:             | FO BW-Auftrag/Mietv. |
| Ausgabe:            | 01-2025              |
| ETW-Auftragsnummer: |                      |

über Anschlussleitung     über Hydrantenanschluss

|   |   |
|---|---|
| Auftraggeber / Kostenträger                   |   |
| _____   |   |
| _____   |   |
| Ansprechpartner:                              | Tel.-Nr.  |
| Leistungsort:                                 | _____   |
| (Standort WZ)                                 | _____   |
| Einsatzzweck:                                 | Spitzenbedarf (optional):   |
| voraussichtliche Bereitstellung am/von: _____ | bis ca.: _____ <span style="float: right; font-size: small;">Spätestens Beginn 50.KW</span> |

**Hinweis: Die Bereitstellungsdauer endet spätestens mit Beginn der 50. KW. des jeweiligen Jahres!**

| Vertragliche Sondervereinbarungen |
|-----------------------------------|
|                                   |
|                                   |
|                                   |
|                                   |
|                                   |
|                                   |
|                                   |
|                                   |

| Vorkasse  | ME    | Einzelpreis in € |
|---|-------|------------------|
| Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Anschlussleitung   | Stck. | 400,00           |
| Sicherheitsbetrag für zeitlich begrenzte Wasserentnahme über Hydrantenanschluss | Stck. | 800,00           |

**Zahlung per Überweisung unter Angabe: „Sicherheitsbetrag“ + „Leistungsort“  
an folgende Bankverbindung: Commerzbank IBAN: DE04 8704 0000 0400 0220 00 BIC: COBADEFFXXX**

**Kosteninformation\* (gemäß aktuell gültiger Preisliste)**

| Leistungspositionen  | ME             | Einzelpreis netto in € |
|--|----------------|------------------------|
| Montage BW WZ/Hydrantenanschluss*  | Stck.          | 90,00                  |
| Demontage BW WZ/Hydrantenanschluss, Prüfung Hydrant*                                   | Stck.          | 70,00                  |
| Ausleihe Standrohr-/Hydranten- und BW-Zähler je angefangener Monat*                    | Mon.           | 20,00                  |
| Zuschlag Ausleihe für Systemtrenner je angefangener Monat*                             | Mon.           | 26,00                  |
| Zuschlag bei Schächten*  | Stck.          | 20,00                  |
| Wechsel/Ausbau Wasserzähler beschädigt*  | Stck.          | 120,00                 |
| Zuschlag für Überschreitung der vertraglich geregelten Mietdauer je angefangener Monat | Stck.          | 50,00                  |
| Materialpauschale bis DN 32, 1 Fitting   | Stck.          | 62,00                  |
| Materialpauschale bis DN 50, 1 Fitting   | Stck.          | 103,00                 |
| Wasserverbrauch*   | m <sup>3</sup> | 2,03                   |

zzgl. gültiger MwSt

Mit seiner Unterschrift versichert der Auftraggeber/Mieter die Richtigkeit seiner Angaben und erteilt den Auftrag einschließlich der sich auf Seite 2 befindlichen Vertragsbedingungen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Auftraggeber/Mieter

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift Grundstückseigentümer

### Vertragsbedingungen:

Die Erzgebirge Trinkwasser GmbH stellt Ihnen eine Übergabestelle zur Entnahme von Wasser zur Verfügung.

Der Auftraggeber/Mieter erkennt neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV/Ergänzende Bestimmungen der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ mit Preisliste) folgende Bedingungen an:

1. Der vom Auftraggeber/Mieter erbrachte Sicherheitsbetrag wird nach der Rückgabe der Mietsache mit der Miete und dem Trinkwasserentgelt verrechnet, wenn die Plombe nicht beschädigt ist.
2. Der Auftraggeber/Mieter erklärt ausdrücklich die Beachtung der Richtlinien zum Schutze des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigung.
3. Der Auftraggeber/Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Frosteinwirkung zu schützen. Er hat alle entstehenden Schäden an der Mietsache kostenpflichtig zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Verlust. Der Auftraggeber/Mieter haftet für Schäden, die durch Dritte verursacht wurden. Ausgenommen ist eine normale Abnutzung.
4. Die Weitergabe der Mietsache an Dritte ist nicht gestattet.
5. Wird bei der Überprüfung des zeitlich begrenzten Anschlusses festgestellt, dass die Plombe am Wasserzähler verletzt ist oder nicht mehr vorhanden ist, so wird die Sicherheitsleistung nicht an den Auftraggeber/Mieter zurückgezahlt.
6. Dem Auftraggeber/Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
7. Bei temporärer Wasserentnahme über die Anschlussleitung werden immer Wasserzähler der Größe  $Q_3 = 4 \text{ m}^3/\text{h}$  eingebaut. Wird die temporäre Wasserentnahme über einen Hydrantenanschluss sichergestellt, kann, unter der Bedingung der Angabe eines Spitzenbedarfs, ein größerer Wasserzähler eingebaut werden. Wird der Wasserzähler durch Überlast beschädigt, trägt der Auftraggeber/Mieter die Verantwortung.
8. Die Bereitstellungszeitdauer (letztmöglicher Ausbautermin) der zur Verfügung gestellten Entnahmeeinrichtung endet bei der ETW GmbH mit Beginn der 50. Kalenderwoche. Die Terminvereinbarung mit der ETW für den Ausbau der Entnahmeeinrichtung hat mindestens eine Woche im Voraus zu erfolgen. Davon kann in Ausnahmefällen durch vertragliche Sondervereinbarung abgewichen werden.
9. Bei Überschreitung des letztmöglichen Ausbautermins des jeweiligen Jahres, fallen zusätzlich 50,00 € je angefangenen Überschreitungsmonat an.
10. Wird das Bauwasser über noch nicht vollständig der ETW GmbH übergebene bzw. durch diese abgenommene Versorgungsanlagen (betrifft insbesondere sogenannte Erschließungsgebiete) bereitgestellt, kann für das Bauwasser an der Übergabestelle keine Trinkwasserqualität garantiert werden.

### **Richtlinie zum Schutze des Trinkwassers in Wasserrohrnetzen vor Verunreinigung**

Wie jedes andere Lebensmittel unterliegt auch das Trinkwasser den strengen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss deshalb mit Sicherheit verhindert werden. Mit der Wasserentnahme über den zeitlich begrenzten Anschluss darf keine Gefahr einer Verschmutzung des Trinkwassers verbunden sein.

### **Der Auftraggeber/Mieter ist verantwortlich, dass ein Rückfließen aus seiner Anlage ins Trinkwassernetz vermieden wird.**

Aus genannten Gründen ist mindestens nach dem Wasserzähler, auf der Anschlussnehmerseite, ein Systemtrenner (Typ BA nach DIN 1988/100) zwingend vorgeschrieben. Den Systemtrenner stellt ausnahmslos die ETW als Mietsache zur Verfügung.

Kann ein Rückfließen von Wasser, das eine Gesundheitsgefahr durch Anwesenheit von mikrobiellen oder viruellen Erregern übertragbarer Krankheiten darstellt, nicht ausgeschlossen werden (z.B. Spülung von Abwasseranlagen, Befüllung von mobilen Abwasserspülfahrzeugen), muss der Auftraggeber/Mieter die Systemtrennung mittels freiem Auslauf (nach DIN 1717 Form AA, AB, AD) garantieren.

Ein freier Auslauf ist immer dann gegeben, wenn der Sicherheitsabstand zwischen einer Trinkwasserauslaufstelle (bis 10 bar) und dem höchstmöglichen Wasserspiegel des Behälters 3-mal so groß ist wie der Innendurchmesser der Auslauföffnung und mindestens 30 mm beträgt.

Beispiel: Befüllung eines mit Abwasser kontaminierten Behälters mittels C-Schlauch (DN 52) → Der Sicherheitsabstand muss mind. 156 mm betragen.